



Reglement für die Bürgerrechtskommission der Gemeinde Römerswil

vom 14. Mai 2008

Ausgabe vom 4. Dezember 2012

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Aufgaben	2
Art. 2 Wahl und Organisation	2
Art. 3 Sitzungsanordnung	2
Art. 4 Einladung, Traktandenliste	2
Art. 5 Beschlussfassung	2
Art. 6 Ausstand	3
Art. 7 Amtsverschwiegenheit	3
Art. 8 Bedrohungen	3
Art. 9 Protokoll	3
Art. 10 Einbürgerungsverfahren und Aufgaben der Bürgerrechtskommission	3
Art. 11 Aufgaben des Sachbearbeiters Bürgerrechtswesen	4
Art. 12 Entscheid	4
Art. 13 Gebühren	4
Art. 14 Entschädigung	4
Art. 15 Inkrafttreten	4
Tabelle der Änderungen des Reglements	5
Anhang I Gebühren für die Einbürgerung	6

Die Gemeinde Römerswil erlässt, gestützt auf § 30 Abs. 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes und auf die §§ 16 und 30 der Gemeindeordnung, folgendes Reglement:

Art. 1 *Aufgaben*

¹ Gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Römerswil erfüllt die Bürgerrechtskommission abschliessend alle Aufgaben des Bürgerrechtswesens nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer.

² Die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizer und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht obliegt weiterhin dem Gemeinderat.

Art. 2 *Wahl und Organisation*

¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat kann ein Mitglied des Gemeinderats in die Bürgerrechtskommission delegieren (siehe § 30 GO).

² Der Präsident sowie die weiteren Mitglieder der Bürgerrechtskommission werden an der Urne gewählt.

³ Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

⁴ Der verantwortliche Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und führt jeweils das Sitzungsprotokoll.

⁵ Im Übrigen konstituiert sich die Bürgerrechtskommission selber.

Art. 3 *Sitzungsanordnung*

¹ Der Präsident lädt je nach Anfall der Geschäfte zu den Sitzungen ein.

² Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können schriftlich beim Präsidenten der Bürgerrechtskommission die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 4 *Einladung, Traktandenliste*

¹ Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Einladung und Traktandenliste werden dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zugestellt.

² Der Präsident legt in Zusammenarbeit mit dem Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen die Traktandenliste fest.

³ Anträge zu den traktandierten Geschäften können von den Kommissionsmitgliedern bis 8 Tage vor der Sitzung an den Präsidenten gestellt werden.

Art. 5 *Beschlussfassung*

¹ Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident Stichentscheid.

³ Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 6 *Ausstand*

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht.

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 7 *Amtsverschwiegenheit*

Die Kommissionsmitglieder und der Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

Art. 8 *Bedrohungen*

Werden Mitglieder der Kommission bedroht oder unter Druck gesetzt, sind sie verpflichtet, dies den anderen Mitgliedern mitzuteilen.

Art. 9 *Protokoll*

¹ Das Protokoll wird durch den Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen erstellt und allen Kommissionsmitgliedern umgehend zugestellt. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt jeweils an der nächsten Sitzung der Bürgerrechtskommission.

² Der Gemeinderat erhält eine Kopie des Protokolls zur Kenntnisnahme.

Art. 10 *Einbürgerungsverfahren und Aufgaben der Bürgerrechtskommission*

Das Einbürgerungsverfahren wird durch die Bürgerrechtskommission geleitet. Für das ordentliche Verfahren sind nachstehende Aufgaben durch die Bürgerrechtskommission wahrzunehmen:

- a. Der Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen fordert von den Gesuchstellern die vollständigen Unterlagen eines Einbürgerungsgesuches ein.
- b. Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission nehmen während der Aktenauflage auf der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Einbürgerungsgesuche.
- c. Die gesetzlichen Voraussetzungen werden geprüft.
- d. Die Bürgerrechtskommission holt Referenzauskünfte ein. Die Gesuchstellenden haben drei bis vier schweizerische Staatsangehörige zu nennen, die entsprechende Auskünfte erteilen können. Die Bürgerrechtskommission behält sich vor, weitere Personen zu befragen.
- e. Die Namen derjenigen Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden während 30 Tagen öffentlich bekannt gegeben, damit die Bevölkerung Eingaben zu den einzelnen Gesuchstellern machen kann. Die Eingaben können mündlich oder schriftlich erfolgen. Auf anonyme Eingaben wird nicht eingetreten. Die Anonymität der Personen, die eine Eingabe eingereicht haben, ist zu gewährleisten.
- f. Die Bürgerrechtskommission führt das Gespräch mit jedem Gesuchsteller einzeln oder mit der gesamten Familie.
- g. Den Gesuchstellern ist rechtliches Gehör zu den einer Einbürgerung widersprechenden Gründen gemäss lit. c und lit. e zu gewähren.
- h. Die Integration und die Verständigung in der deutschen Sprache sind abzuklären.
- i. Die Akzeptanz der Gesellschaftsordnung, insbesondere in Bezug auf Religionsfreiheit, Ehe-recht, Gleichstellung, Antirassismus etc. ist abzuklären.

- j. Nach Ablauf der Eingabefrist für die Bevölkerung und der Stellungnahme zu den Eingaben durch den Gesuchsteller fällt die Bürgerrechtskommission den Einbürgerungsentscheid an einer ordentlich einberufenen Sitzung.
Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

Art. 11 *Aufgaben des Sachbearbeiters Bürgerrechtswesen*

Der Sachbearbeiter

- a. orientiert und leistet Hilfe an Einbürgerungsinteressierte.
- b. nimmt Einbürgerungsgesuche entgegen.
- c. vervollständigt die Gesuchsformulare.
- d. prüft die Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen und auf ihre Vollständigkeit.
- e. nimmt die Einbürgerungsberichte entgegen (Sozialamt, Steueramt, Betreibungsamt, Strafregisterauszug etc.)
- f. veröffentlicht die Namen der Gesuchsteller gemäss Art. 10 lit. e dieses Reglements.
- g. bereitet die Aktenaufgabe zu Handen der Bürgerrechtskommission vor.
- h. organisiert die Einbürgerungsgespräche.
- i. führt bei den Sitzungen der Bürgerrechtskommission Protokoll.
- j. fertigt die Einbürgerungsentscheide aus.
- k. orientiert den Gemeinderat mit der Traktandenliste und dem Protokoll.
- l. stellt Rechnung an die Gesuchsteller.
- m. teilt die Entscheide bzw. Einbürgerungszusicherungen den zuständigen Stellen mit.
- n. veröffentlicht die Eingebürgerten im Gemeindeblatt.

Art. 12 *Entscheid*

¹ Der Entscheid der Bürgerrechtskommission wird vom Präsidenten und vom Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen unterzeichnet. Bei Abwesenheit durch die jeweiligen Stellvertretungen.

² Der Entscheid über die Erteilung, Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts wird den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheide sind zu begründen.

³ Gegen den Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung Verwaltungsbeschwerde an das Justiz- und Sicherheitsdepartement eingereicht werden.

Art. 13 *Gebühren*

Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren werden durch den Gemeinderat festgelegt und sind in diesem Reglement im Anhang I aufgeführt.

Art. 14 *Entschädigung*

Die Entschädigung der Bürgerrechtskommission richtet sich nach dem Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Römerswil.

Art. 15 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2008 beschlossen und auf den 1. September 2008 in Kraft gesetzt.

6027 Römerswil, 14. Mai 2008

GEMEINDERAT RÖMERSWIL

Jost Feer
Gemeindepräsident

Felix Kolly
Gemeindeschreiber

Tabelle der Änderungen des Reglements vom 14. Mai 2008:

1. Gemeindeversammlung 4. Dezember 2012, geänderte Stelle:
Artikel 3, Abs. 1, zweiter Satz ersatzlos gestrichen

Anhang I zum Reglement für die Bürgerrechtskommission Römerswil

Gebühren für die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen in der Gemeinde Römerswil

Gemäss Beschluss des Gemeinderates Römerswil vom 16. November 2009 werden für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche pro Gesuch folgende Gebühren (inkl. Spruchgebühr für den Entscheid) erhoben:

1. Einbürgerungsgebühren

Ehepaar				Fr. 1'200.--
Familie	Fr. 1'200.--			
zuzüglich pro Kind	Fr. 100.--	max.		Fr. 1'500.--
Einzelperson (volljährig)*	Fr. 800.--			
zuzüglich pro Kind	Fr. 100.--	max.		Fr. 1'100.--
Jugendliche/Kinder*				Fr. 500.--

* Als Stichtag für die Altersgrenze gilt die Gesuchseinreichung.

2. Kostenvorschuss

Die Einbürgerungsgebühr ist im Voraus als Kostenvorschuss zu bezahlen. Mit der Eingabe des Gesuchsformulars haben die Gesuchstellenden den Nachweis über die Bezahlung des Kostenvorschusses zu erbringen.

3. Gebühren bei Abbruch des Einbürgerungsverfahrens

Bei einem allfälligen vorzeitigen Abbruch des Einbürgerungsverfahrens wird der geleistete Kostenvorschuss mit dem effektiven Aufwand der Bürgerrechtskommission sowie der Verwaltung verrechnet und ein allfälliger Überschuss ausbezahlt.

4. Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten für Deutschkurse, Staatskundeunterricht, usw. werden separat in Rechnung gestellt.

Der Beschluss tritt auf den 1. Dezember 2009 in Kraft.